

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 138/77

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Ida Leon, L. [REDACTED],

[REDACTED], Cité [REDACTED], [REDACTED]/Frankreich,

- Prozeßbevollmächtigter:

Kläger und Beschwerdeführer,

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]

[REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,

Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 30. Juni 1977 durch den Vorsitzenden Richter Hai und die Richter Zorn, Fuchs, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Revision gegen das Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 7. Januar 1977 wird zugelassen, soweit es die Abweisung der Klage auf eine 710 RM übersteigende Rente für die Zeit nach dem 31. Januar 1976 bestätigt hat.

Im übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen.

G r ü n d e

Die Beibehaltung des durch die 11. AndVO zur 2. DV-BEG seit 1. Januar 1972 auf 400 RM erhöhten Freibetrags für den unterhaltsberechtigten Ehegatten (§ 15 a Abs. 1 Satz 2 der 2. DV-BEG) bis zum 31. Januar 1976 verletzt nicht das Sozialstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 1 GG) oder den Gleichheitssatz (Art. 3 GG). Sie hält sich in den Grenzen des Ermessens, das dem Verordnungsgeber durch die Ermächtigung in § 42 Abs. 1 BEG eingeräumt ist. Insoweit steht das Berufungsurteil im Einklang mit dem Urteil des Bundesgerichtshofs Rzw 1976, 116 Nr. 30. Danach ist die Beschwerde unbegründet, soweit das Berufungsgericht die Abweisung der Klage auf höhere Rente für die Zeit von Dezember 1974 bis Januar 1976 bestätigt hat.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)